

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

2.1. Der Verein bezweckt die Förderung aller Anliegen im Zusammenhang mit Tierschutz. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, kann aber auch jegliche Personen und Organisationen unterstützen, welche sich aktiv für das Tierwohl einsetzen. Er gilt als Non-Profit-Organisation und strebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Vorteile an. Der Verein ist befugt, alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schutz benachteiligter Tiere stehen, auszuüben.

2.2. Der Verein vertritt die gemeinsamen Tierschutzanliegen der ihm angeschlossenen, im Kanton Bern ansässigen Tierschutzorganisationen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit sowie anderen Organisationen. Er kann Trägerschaften von Tierschutzorganisationen übernehmen.

2.3. Dem Verein obliegt die Wahrnehmung und Ausübung des Beschwerderechts in verwaltungsrechtlichen Tierschutzverfahren gemäss Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Er kann dabei Verfügungen des Amtes für Veterinärwesen (AVET) sowie Entscheide der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) anfechten, die aus tierschutzrechtlicher Sicht problematisch sind.

2.4. Zum Wohl des Tieres nimmt der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit und wenn nötig auch auf sachpolitischer Ebene, jedoch stets parteiunabhängig, Einfluss.

Er kann namentlich:

- Stellung nehmen zu Erlassen, welche Tiere betreffen;
- Vorstösse auf kommunaler, kantonaler und Bundesebene personell, kommunikativ, ideell und finanziell unterstützen, welche dem Wohl des Tieres dienen;
- gemeinsam mit Personen und Organisationen Vorstösse zugunsten der Tiere vorbereiten;
- Standaktionen durchführen und unterstützen.

- 2.5. Bei entsprechenden Meldungen aus der Bevölkerung kann der Verein Sachverhalte abklären bezüglich allfälliger Tierschutzvergehen; wenn nötig reicht er Strafanzeigen ein. Für die Abklärungen kann er Tierschutzberater:innen aus- und weiterbilden. Er kann dazu personelle und, soweit möglich, finanzielle Ressourcen einsetzen.
- 2.6. Der Verein sorgt für eine optimale Vernetzung aller im Bereich Tiere / Tierhaltung involvierten Behörden und Organisationen.
- 2.7. Er fördert die Aufklärungsarbeit über einen tierschutzkonformen Umgang mit Tieren.
- 2.8. Der Verein kann Personen und gemeinnützige Institutionen/Organisationen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Tiere verdient gemacht haben, mit einer Auszeichnung ehren (Tierschutzpreis).

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Die im Kanton Bern ansässigen Tierschutzorganisationen, welche wenigstens eine einjährige Tätigkeit nachweisen, können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Die aktuellen Mitglieder des Vereins werden auf dessen Website aufgeführt.

Ein Austritt ist mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Organisationen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

3.2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um das Tierschutzanliegen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

3.3. Gönner

Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen, werden als Gönner bezeichnet. Sie erwerben keine Mitgliedschaftsrechte.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5. Die Delegiertenversammlung

- 5.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 40 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.
- 5.3. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung zu erfolgen.
- 5.4. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5. Jede Tierschutzorganisation hat an der Delegiertenversammlung zwei Stimmen sowie zusätzlich eine Stimme pro tausend oder angefangenen tausend Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder stimmen über alle Verhandlungsgegenstände ab, welche nicht ihre eigene Tätigkeit betreffen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Gleichstand hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Eine Statutenänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 5.6. Es stehen ihr die folgenden, unübertragbaren Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Vorstands
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Vereinsrechnung
- Entlastung an den Vorstand
- Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Die Präsidentin oder der Präsident und die stimmberechtigten übrigen Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar, wobei die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin auf 4 Amtsperioden beschränkt wird.
- 6.2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern (inkl. Präsident oder Präsidentin) zusammen.
- 6.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 6.4. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

6.5. Zeichnungsberechtigung: Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder zu zweien.

6.6. Zur Ausübung der Vereinstätigkeit, insbesondere des Beschwerderechts, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen Fachleute beiziehen.

6.7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er leitet den Verein und vertritt diesen gegen aussen;
- Beschlussfassung über laufende Geschäfte;
- Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene und nicht budgetierte Ausgaben;
- Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Erlass von Reglementen;
- Beschlussfassung über Ehrenmitglieder und Tierschutzpreis;
- Übernahme weiterer Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich die Delegiertenversammlung zuständig ist.

6.8. Der Vorstand hat im Zusammenhang mit der ihm obliegenden Geschäftsführung für den Dachverband Berner Tierschutzorganisationen das Recht, dem Regierungsrat des Kantons Bern und den von ihm bezeichneten Direktionen, zwecks Wahrnehmung tierschützerischer Interessen des Vereins, Mitglieder zur Wahl in ständige oder Fachkommissionen vorzuschlagen.

7. Die Kontrollstelle

7.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor:innen und wird von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Revisor:innen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

7.2. Die Revisor:innen sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

8. Finanzielles

8.1. Die Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitgliederorganisationen und durch Beiträge Dritter beschafft. Der Jahresbeitrag pro Mitgliederorganisation beträgt mindestens CHF 1.- pro Mitglied.

8.2. Weitere Mittel des Vereins werden durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Geld- und Sachspenden sowie durch Beiträge von Gönner:innen und Sponsor:innen etc. geüfnet.

8.3. Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

10. Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Organisation, welche sich mit dem Tierschutz befasst und Sitz in der Schweiz hat, zugewendet.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 09. April 2019. Sie treten sofort nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 08. Mai 2024 in Kraft.

Das ZGB kommt als ergänzendes Recht zur Anwendung (gemäss Art. 63 Abs. 1 ZGB).

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 08. Mai 2024

Bern, 08. Mai 2024

Der Präsident:



Rolf Frischknecht, Dr. med. vet.

Das Vorstandsmitglied:



Alexandra Spring, MLaw